



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Veranstaltungen der KG Maiblömche Lich-Steinstraß (AGB)

Stand: 1. Januar 2025

- (1) Mit dem Erwerb der Eintrittskarte und dem Betreten der Veranstaltungsortlichkeit werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von jedem Besucher anerkannt. Bei einer Weitergabe der Eintrittskarte an Dritte haftet der Käufer für die Kenntniserlangung und das Anerkenntnis dieser AGB durch den Dritten. Durch den Erwerb der Eintrittskarte kommt eine vertragliche Beziehung zwischen dem Käufer und der KG Maiblömche Lich-Steinstraß, im weiteren nur kurz KG genannt, zustande. Die KG darf Personen mit Eintrittsbändern, Stempeln etc. markieren.
- (2) Jeder Besucher ist verpflichtet, auf dem gesamten Veranstaltungsgelände das Jugendschutzgesetz und das Rauchverbot im Zelt zu beachten. Verstöße Dritter sind umgehend beim Sicherheitspersonal zu melden.
- (3) Personen, die kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet sind, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt, es sei denn, der Aufsichtspflichtige hat seiner Aufsichtspflicht genügt oder der Schaden wäre auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden.
- (4) Den Anweisungen des Sicherheits-, sowie Veranstaltungspersonals ist Folge zu leisten. Die KG behält sich vor, Personen, die auf dem Veranstaltungsgelände Straftaten (z.B. Diebstahl, Drogenhandel, Körperverletzung) begehen oder Dritte den Ablauf der Veranstaltung gefährden von der Veranstaltung ohne Rückerstattung des Eintrittspreises zu verweisen.
- (5) Die KG behält sich vor, den Eintritt bestimmten, insbesondere stark alkoholisierte Personen ohne Rückerstattung des Eintrittspreises zu verwehren.
- (6) Aus akustischen und technischen Gründen kann es an bestimmten Stellen innerhalb des Veranstaltungsgeländes zu erhöhten Lautstärkekonzentrationen kommen. Für den Schutz vor Hörschäden ist der Veranstaltungsbesucher selbst verantwortlich.
- (7) Der Missbrauch von Sicherheitseinrichtungen sowie die Beschädigung jeglicher Art von Gegenständen und Diebstahl wird strafrechtlich verfolgt.
- (8) Der Besuch der Veranstaltungen erfolgt auf eigene Gefahr.

- (9) Die KG haftet nicht für Änderungen im Programm- und Festablauf. Eine Rückerstattung findet nicht statt. Ersatzansprüche sind ausgeschlossen, wenn eine Absage wegen höherer Gewalt oder nach behördlicher Anordnung erfolgt.
- (10) Brandschutzordnung sowie Flucht- und Rettungsplan sind zu beachten. Notausgänge sind freizuhalten.
- (11) Der Eintrittskartenerwerber bzw. -inhaber nimmt Kenntnis davon, dass Bild- und Tonaufnahmen von Seiten der Veranstalter jederzeit gemacht werden können, und genehmigt dies durch den Kauf der Eintrittskarte ausdrücklich. Er genehmigt ebenso, diese Bildaufnahmen über einen Sender oder das Internet bzw. andere Kommunikationswege wahrnehmbar zu machen
- (12) Es ist untersagt, Gegenstände aus Glas, Waffen aller Art, Fackeln, pyrotechnische Gegenstände sowie sonstige gefährliche Gegenstände auf das Veranstaltungsgelände mitzubringen. Der Veranstalter bzw. der vom Veranstalter autorisierte Sicherheitsdienst darf Taschen durchsuchen und bei Nichteinhaltung kann er Besuchern mit verbotswidrig mitgeführten Dingen den Eintritt verweigern. Zur Kontrolle der Einhaltung des Mitführverbotes ist der Veranstalter zu einer optischen und manuellen Prüfung von Taschen und Kleidung, sowie am Körper berechtigt.
- (13) Die Bestuhlung ist von der Ordnungsbehörde vorgeschrieben und bedarf strenger Einhaltung. Zuwiderhandlungen können mit dem Ausschluss von der Veranstaltung geahndet werden.
- (14) Auf Beschallung, Beleuchtung und Programmdarbietung hat die KG keinen Einfluss und übernimmt hierfür keine Haftung.
- (15) Verhält sich ein Besucher nicht dementsprechend, so dass andere Personen die Sitzung nicht in üblicher Form genießen können, oder dass andere zu Schaden kommen, so kann der Veranstalter Besucher von der Veranstaltung ausschließen. Dieses Hausverbot kann auch für Folgeveranstaltungen erteilt werden.
- (16) Eintrittsregelungen für Kinder und Jugendliche:
 - a. Es gilt grundsätzlich das Jugendschutzgesetz.
 - b. Personen unter 16 Jahren haben an Weiberfastnacht und Rosenmontag nur Einlass in Begleitung von mindestens einem Erziehungsberechtigten. Personen ab 12 Jahren haben den vollen Eintrittspreis zu zahlen.
 - c. Personen unter 16 Jahren haben zu den Sitzungsveranstaltungen und zum Kostümball keinen Zutritt.
 - d. Ausweise sind mitzuführen.
- (17) Die personenbezogenen Daten der Ticketkäufer werden unter Einhaltung des Datenschutzrechtes in dem für die Durchführung des Kaufvertrages erforderlichen Umfang in der Datenerfassung der KG erhoben, bearbeitet und genutzt.

- (18) Bei den Sitzungsveranstaltungen und den Bällen gilt:
- a. Mäntel und Jacken sind an der Garderobe abzugeben.
 - b. Getränke dürfen nicht eingebracht werden.
- (19) Der Konsum von Cannabis ist auf dem Veranstaltungsgelände nicht gestattet.
- (20) Gerichtstand ist Jülich.
- (21) Durch die Unwirksamkeit eines oder mehrerer Teile dieser Bedingungen wird die Wirksamkeit der Übrigen nicht berührt.